

U 1909  
Nr. 3239

U 09  
N<sup>o</sup> 3239

Promotions-Ordnung

## Promotions-Ordnung

der  
staatswirtschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Ludwig-Maximilians-Universität  
München.



### § 1.

Derjenige, welcher den Doktorgrad erwerben will, hat dem Dekan der Fakultät vorzulegen:

1. eine kurze Darstellung seines Lebenslaufes,
2. das Reifezeugnis eines humanistischen oder Real-Gymnasiums, oder bei Bewerbern, welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind, ein dem entsprechendes Reifezeugnis. Wenn auf Grund anderer Zeugnisse Dispensation von dem Gymnasialabsolutorium beantragt und von der Fakultät befürwortet wird, entscheidet der akademische Senat über die Zulässigkeit.
3. Ausweise über seinen Studiengang, welcher in der Regel einen vierjährigen Besuch einer Universität umfassen soll, und über den Erwerb einer tüchtigen allgemeinen und einer gründlichen staatswirtschaftlichen Fachbildung, mit Einschluss des Studiums der rechtlichen Grundlagen des Wirtschaftslebens. Die Fakultät verleiht den Doktorgrad in der Regel nur an solche Kandidaten, von deren wissenschaftlicher Tüchtigkeit sie während deren Studienganges auch an hiesiger Universität hat Kenntnis nehmen können.



416 027 371 600 19

EK

[1909]

Die an anderen höheren Lehranstalten nachgewiesenen Studien kommen nach Ermessen der Fakultät in Anrechnung.

4. Eine Abhandlung über einen Gegenstand, welcher in das Gebiet der staatswirtschaftlichen Fakultät gehört. Der Bewerber hat dem Dekan die Versicherung zu erteilen, dass er die Abhandlung selbst und ohne fremde Beihilfe verfasst hat.

§ 2.

Die eingereichte Abhandlung wird von der Fakultät einer Prüfung unterworfen und auf Grund derselben wird ihr wissenschaftlicher Wert nach folgender Notenskala bestimmt:

<i>dissertatio egregia</i>	für Note	I,
„ <i>admodum laudabilis</i>	„ „	II,
„ <i>laudabilis</i>	„ „	III,
„ <i>scripta</i>	„ „	IV.

§ 3.

Ist die eingereichte Abhandlung von der Fakultät gutgeheissen, beziehungsweise als druckwürdig erkannt worden, so wird der Bewerber zur Doktorprüfung zugelassen.

§ 4.

Die Doktorprüfung ist eine mündliche; sie hat den Nachweis eines Studiums, welches über das Mass des im theoretischen Staatsexamen Geforderten hinausgeht, zu liefern. Dieselbe dauert wenigstens zwei Stunden und wird abgehalten:

1. vor versammelter Fakultät, wobei jedes ihrer Mitglieder Fragen zu stellen berechtigt ist,
2. aus vier Fächern, welche von mindestens drei Professoren vertreten sein müssen. Unter den vier Fächern müssen, falls die Dissertation in das Gebiet der Staatswirtschaft fällt, sich befinden: Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik und ein viertes entweder in der staatswirtschaftlichen Fakultät ver-

tretenes oder ein verwandtes, einer anderen Fakultät zugewiesenes Fach; falls die Dissertation in eines der übrigen in der Fakultät vertretenen Wissensgebiete fällt: Nationalökonomie, ein Fach aus der forstlichen Produktions- oder Betriebslehre und ausserdem zwei Fächer, welche von dem Kandidaten aus dem Kreise der in der Fakultät vertretenen Fächer gewählt werden können; statt des einen dieser zwei Fächer kann der Kandidat auch ein verwandtes Fach aus einer anderen Fakultät wählen.

§ 5.

Als Massstab der Beurteilung dient das Notenschema

<i>summa cum laude</i>	für Note	I,
<i>magna cum laude</i>	„ „	II,
<i>cum laude</i>	„ „	III,
<i>examen superatum</i>	„ „	IV.

§ 6.

Die Noten für die eingereichte Abhandlung und für das Ergebnis der mündlichen Prüfung werden durch Mehrheitsbeschluss der Fakultät festgesetzt.

§ 7.

An Stelle der Prüfung kann ein Colloquium treten, wenn der Kandidat bereits in vorgerücktem Alter oder in einem öffentlichen Amte steht und wenn er durch anderweite Leistungen, insbesondere auch durch die von ihm eingereichte Abhandlung der Wissenschaft in einer hervorragenden Weise gefördert hat.

§ 8.

Von der Inauguralabhandlung, deren Drucklegung in der Regel vor der Promotion zu erfolgen hat, sind 110 Exemplare unentgeltlich an die Universität abzuliefern; doch bleibt eine Ermässigung dieser Ziffern für besondere Fälle vorbehalten.

Zur Führung des Dokortitels berechtigt nur das Diplom. Dasselbe wird vor Ablieferung der vorgenannten Pflichtexemplare nicht ausgefertigt.

§ 9.

Die öffentliche Promotion, von welcher auf Wunsch des Doktoranden dispensiert werden kann, erfolgt durch einen besonderen, vom Dekan zu leitenden Akt. Derselbe besteht in einem Vortrag des Kandidaten über ein von ihm selbst gewähltes Thema (Quaestio inauguralis), im Anschluss hieran in der Disputation über wenigstens fünf von ihm aufgestellte und durch den Dekan genehmigte Thesen und in der feierlichen Promotion durch den Dekan. Vortrag und Disputation finden in deutscher Sprache statt.

§ 10.

Die Gebühren für Prüfung der Dissertation, für die mündliche Prüfung und die Verleihung des Doktorgrades sind im Betrage von 313 Mark bei der Meldung zur Doktorprüfung zu erlegen; bei Zurückweisung der Dissertation werden 60 Mark, bei Nichtbestehen der Prüfung nach angenommener Dissertation werden 200 Mark zurückbehalten; von Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben, sind, im Falle sie die Promotion zum zweiten Male anstreben, nur 253 Mark zu entrichten.

§ 11.

Auf Ehrenpromotionen, welche die Fakultät beschliesst, finden vorstehende Vorschriften keine Anwendung.

Vorstehende Bestimmungen wurden durch Entschliessungen des K. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7. Oktober 1899 Nr. 13628, vom 5. Februar 1900 Nr. 20455, vom 5. März 1904 Nr. 4629 und vom 7. Juli 1909 Nr. 16156 genehmigt.

Wegen solcher Fragen, auf die aus der Promotionsordnung eine Antwort nicht zu entnehmen ist, wolle man sich an das Dekanat der Fakultät wenden!

Die staatswirtschaftliche Fakultät betrachtet von den in ihr vertretenen Fächern als je ein Fach im Sinne des § 4 Ziffer 2 ihrer Promotionsordnung:

1. **Nationalökonomie** (Allgemeine Volkswirtschaftslehre und Ökonomische Politik [spezielle Volkswirtschaftslehre] einschliesslich der Geschichte derselben);
2. **Finanzwirtschaft;**
3. **Statistik;**
4. **Wirtschaftsgeschichte;**
5. **Sozialpolitik;**
6. **Waldbau und Forstbenutzung;**
7. **Forsteinrichtung und Holzmesskunde;**
8. **Forstpolitik, Forstverwaltung, Forstgeschichte;**
9. **Waldwertrechnung und forstliche Statik;**
10. **Agrikulturchemie und Bodenkunde;**
11. **Der botanische Teil der Forstwirtschaft;**
12. **Angewandte Zoologie.**